

# DEINE RECHTE

im Bundesasylzentrum

# BAZ



---

**AUGENAUF BERN IST EIN POLITISCH UNABHÄNGIGER MENSCHENRECHTSVEREIN, DER SICH FÜR DIE GRUNDRECHTE VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN EINSETZT.**

---

**AUGENAUF BERN DECKT MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN AUF, DOKUMENTIERT UND VERÖFFENTLICHT SIE UND UNTERSTÜTZT MENSCHEN, DEREN RECHTE VERLETZT WORDEN SIND.**

---

**WIR SETZEN UNS GEGEN DIE ISOLATION VON ASYLSUCHENDEN IN LAGERN EIN UND KÄMPFEN FÜR DIE SCHAFFUNG EINER FREIEN, GERECHTEN GESELLSCHAFT.**

---

**IN DIESEM KURZEN RATGEBER WOLLEN WIR RECHTLICHE FRAGEN ZU DEINEM ASYLVERFAHREN IM BUNDESASYLZENTRUM BEHANDELN. ES IST WICHTIG, DASS DU DEIN RECHTE KENNST.**

---

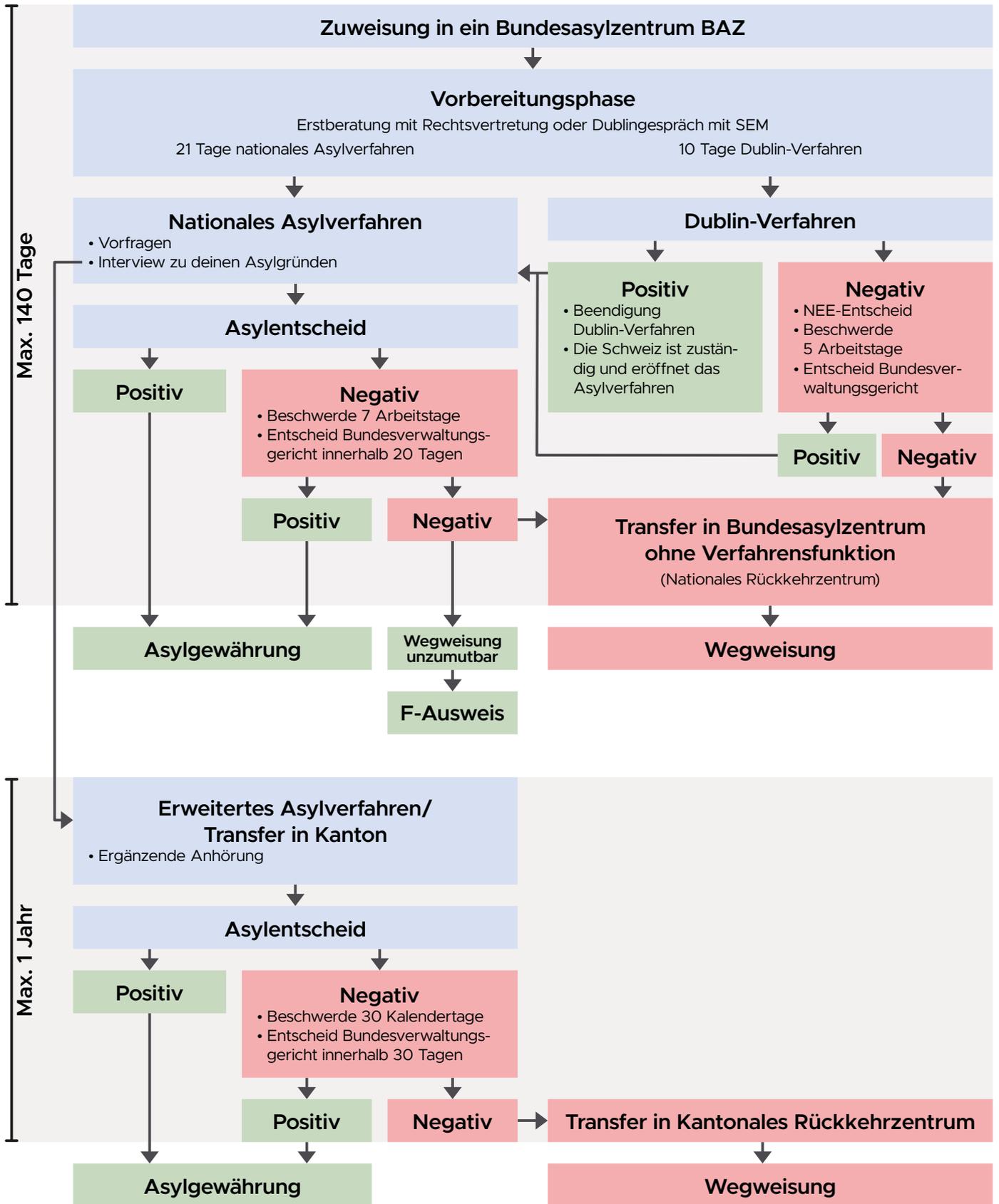
**BEI FRAGEN ZU ANDEREN THEMEN MELDE DICH BEI EINER DER UNTEN AUFGEFÜHRTEN BERATUNGSSTELLEN.**

---

# INHALT

<b>ABLAUF ASYLVERFAHREN</b>	<b>4</b>
<b>ASYLVERFAHREN</b>	<b>5</b>
<b>VORBEREITUNGSPHASE</b>	<b>5</b>
<b>DUBLIN-VERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>NATIONALES ASYLVERFAHREN</b>	<b>7</b>
Vorbereitung	7
Grundsätzliches zum Interview	7
Vorfragen	9
Interview zu deinen Asylgründen	10
Abschluss	11
Negativer Entscheid	11
<b>ERWEITERTES ASYLVERFAHREN</b>	<b>13</b>
<b>ASYLGEWÄHRUNG UND VORLÄUFIGE AUFNAHME</b>	<b>14</b>
<b>KONTAKT MIT DEN BEHÖRDEN</b>	<b>14</b>
<b>GRUNDSÄTZLICH</b>	<b>15</b>
<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>15</b>
<b>ADRESSEN</b>	<b>16</b>
Organisierung	16
Rechtsberatung	17

# ABLAUF ASYLVERFAHREN



# ASYLVERFAHREN

- Bei deiner Ankunft in der Schweiz stellst du in einem Bundesasylzentrum (BAZ) ein Asylgesuch. Die Zentren sind in Altstätten, Basel, Chiasso, Bern, Boudry und Zürich. Auch bei einer Grenzkontrolle an der Grenze oder an einem Schweizer Flughafen ist es möglich, ein Asylgesuch zu stellen.
- In einem BAZ bleibst du für maximal 140 Tage.

## VORBEREITUNGSPHASE

- Die Vorbereitungsphase dauert maximal 21 Tage für ein nationales Asylverfahren und maximal 10 Tage für ein Dublin-Verfahren.
- Das SEM (Staatssekretariat für Migration) registriert deine Personalien und deine Fingerabdrücke. Das SEM überprüft deinen Pass oder deine ID. Das SEM kann zusätzliche Abklärungen zu deiner Herkunft und Identität treffen.
- Du hast das Recht auf eine kostenlose Rechtsvertretung. Sie informiert dich über das Verfahren und plant mit dir die nächsten Schritte.
- Das SEM führt mit dir das sogenannte Dublin-Gespräch. Deine Rechtsvertretung ist dabei. Wenn das SEM feststellt, dass ein anderer Staat für dein Asylgesuch zuständig ist, kannst du dazu etwas sagen. Dann wird entschieden, ob ein nationales Asylverfahren oder ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird.

# DUBLIN-VERFAHREN

- Für dein Asylgesuch ist das Land zuständig, in das du als erstes eingereist bist (wenn du registriert wurdest), das dir ein Visum ausgestellt hat oder in dem du das erste Mal Asyl beantragt hast. Auch Anzeichen für die Durchreise wie Zugtickets, Quittungen oder deine Aussage können ausreichen.
- Wenn ein anderer Staat für dich zuständig ist, prüft das SEM dein Gesuch nicht inhaltlich. Du bekommst einen sogenannten Nichteintretensentscheid (NEE).
- Eine Beschwerde gegen einen NEE muss innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Melde dich sofort bei deiner kostenlosen Rechtsvertretung oder bei einer Rechtsberatung (im Adressteil unter der Rubrik «Rechtsberatung»). Falls dir niemand helfen kann, kannst du selber eine Beschwerde einreichen. Beantrage dafür beim SEM deine Verfahrensakte. Eine Vorlage für einen Antrag findest du unter [www.asylex.ch/?templatesRequestToViewYourFile](http://www.asylex.ch/?templatesRequestToViewYourFile)

# NATIONALES ASYLVERFAHREN

- Wenn die Schweiz für dein Asylgesuch zuständig ist, prüft das SEM dein Gesuch inhaltlich und leitet das Asylverfahren ein.
- Das nationale Asylverfahren soll innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen sein.
- Im Asylverfahren hast du eine kostenlose Rechtsvertretung.
- Bei der Feststellung deiner Identität hast du eine Mitwirkungspflicht. Du kannst aber nicht verpflichtet werden, mit den Behörden deines Herkunftsstaates Kontakt aufzunehmen.

## Vorbereitung

- Bereite dich sorgfältig auf das Interview vor. Sammle Beweismittel (Haftbefehle, Zeitungsartikel etc.) vor der Befragung. Kopiere die Beweismittel und behalte die Kopien bei dir.
- Als Vorbereitung für das Interview empfehlen wir dir, diese persönliche Aussage [www.asylex.ch/?templatesPersonalStatement](http://www.asylex.ch/?templatesPersonalStatement) auszufüllen. Das ist kein Formular der Behörden, kann dir aber bei deiner persönlichen Vorbereitung helfen.
- Bei Familien werden alle, die älter als 14 Jahre sind, einzeln befragt. Hier ist es besonders wichtig, dass die Aussagen nicht widersprüchlich sind. Bereite dich deshalb intensiv mit deinem\*deiner Partner\*in und/oder deinen Kindern über 14 Jahren auf das Interview vor.

## Grundsätzliches zum Interview

- Die Personen des SEM, die dich befragen, sind an das Amtsgeheimnis gebunden und dürfen deine Aussagen und Dokumente nicht weitergeben.
- Du wirst zu deinen Asylgründen und zu allfälligen Gründen, die einer Wegwei-

sung entgegenstehen, angehört. Häufig werden Asylgesuche wegen fehlender Glaubhaftigkeit abgelehnt. Erzähle immer wahrheitsgemäss, widerspruchsfrei und genau. Übertreibe nicht und vereinfache nicht.

- Beim Interview sind die befragende Person des SEM, deine Rechtsvertretung, die Protokollführung und in den meisten Fällen ein Übersetzer / eine Übersetzerin dabei. Du darfst dich zudem von einer dolmetschenden Person deiner Wahl (auf eigene Kosten) oder einer anderen Person begleiten lassen (diese Person muss einen gültigen Identitätsausweis mitbringen und darf selber keinen N-Ausweis haben). Wenn du unter 18 Jahre alt bist, darf ein Elternteil dabei sein.
- Die Interviews finden je nach Ort in Deutsch, Französisch und Italienisch statt. Jemand übersetzt in deine Sprache. Wenn du merkst, dass die Übersetzung nicht gut ist, sage das deiner Rechtsvertretung und/oder den Befragenden. Du solltest darauf bestehen, dass Probleme bei der Übersetzung im Protokoll vermerkt werden.
- Falls du Opfer von sexueller Gewalt oder Genitalverstümmelung geworden bist oder wegen deiner Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung verfolgt wirst, ist es wichtig, dass du darüber offen sprichst. Falls du das nicht kannst, erwähne das Thema und sag, dass es dir schwer fällt, darüber zu sprechen. Du hast das Recht, zu wählen, ob du bei der Befragung nur mit Frauen oder nur mit Männern sprechen möchtest.
- Erwähne, wenn du Opfer von Folter geworden bist, und versuche darüber zu sprechen.
- Wenn du über ein weiteres Thema nicht sprechen kannst, erwähne es zumindest und sage, dass es dir schwer fällt, darüber zu sprechen.
- Sprich über deine Gefühle und Emotionen in Situationen, in denen du Angst hattest.
- Wenn du etwas nicht mehr genau weißt: Sage lieber, dass du dich nicht mehr

erinnern kannst, statt etwas zu erfinden.

- Du hast das Recht auf eine Pause während der Befragung. Du darfst etwas trinken oder aufs WC gehen.
- Wenn du minderjährig bist (unter 18 Jahre alt), achte darauf, dass dein Alter korrekt erfasst wird. Falls die Behörden dir nicht glauben, besprich das mit deiner Rechtsvertretung oder melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle (im Adressenteil unter der Rubrik «Rechtsberatung»). Als Minderjährige\*r hast du mehr Rechte als eine erwachsene Person.

## **Vorfragen**

- Du wirst aufgefordert, deine Dokumente und die Übersetzungen abzugeben. Oft ist ein Nachweis nicht möglich, weil Dokumente fehlen. Dann wird die Glaubhaftigkeit deiner Angaben vertieft überprüft.
- In einem ersten Teil des Interview werden dir vor allem Fragen zu diesen Themen gestellt:
  - zum Leben in deinem Herkunftsland.
  - zu Schulen und Beruf
  - zu deinem familiären und sozialen Netzwerk.
- Die Vorfragen sorgen für einen Einblick in deine Lebensumstände und das Umfeld, in dem sich die Verfolgung ereignet hat. Dies ist besonders wichtig für die Glaubhaftigkeitsprüfung. Was du über deine Fluchtgründe erzählst, muss glaubhaft sein. Davon hängt auch ab, ob eine Wegweisung als zumutbar gilt oder nicht. Wenn du in deinem Herkunftsstaat kaum Menschen kennst und nicht für deinen Lebensunterhalt sorgen kannst, kann dies ein Grund sein, dass eine Wegweisung nicht zumutbar ist.

## Interview zu deinen Asylgründen

- Im zweiten Teil des Interviews wirst du aufgefordert, zu erklären, warum du dein Land verlassen hast. Du bekommst die Gelegenheit deine Geschichte in deinen Worten zu erzählen. Es werden keine Fragen gestellt und du wirst nur für die Übersetzung unterbrochen. Insbesondere für die Glaubhaftigkeitsprüfung ist es wichtig, dass deine Erzählung ausführlich ist. Erzähle von deinem Leben im Herkunftsstaat, deiner Verfolgung und deinem Fluchtweg. Du musst erklären, dass du wegen deiner Abstammung, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen deiner politischen Anschauungen gefährdet bist, ins Gefängnis kommen könntest oder unerträglichem psychischem Druck ausgesetzt bist. Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht beachtet.
- Deine Erklärung muss glaubhaft sein.
- Nach deiner eigenen Erzählung werden dir von der Person des SEM, die das Interview führt, vertiefende Fragen zu einzelnen Teilen deiner Geschichte gestellt. Erwähne möglichst viele Details, an die du dich erinnern kannst. Zum Beispiel „Wann/wie/wo und von wem wurdest du verhaftet und eingesperrt?“ Kannst du dich an Geräusche oder Gerüche in einer bestimmten Situation erinnern? Kannst du dich an besondere Details einer Person, die dich z.B. bedroht hat, erinnern (Stimme, Kleidung, Haare, etc.?). Alle Details können wichtig sein.
- Die befragende Person wird dich auf eventuelle Unstimmigkeiten in deiner Geschichte oder den Aussagen deiner Familienmitglieder hinweisen. Es ist ganz wichtig, dass du dich erklärst und Lücken füllst. Widersprüche zwischen deinen Aussagen wirken sich negativ auf den Asylentscheid aus. Bleibe ruhig und lasse dich nicht verunsichern.

## Abschluss

- Während des Interview wird ein Protokoll Schweizer erstellt. Das Protokoll wird dir am Ende von der\*dem Dolmetscher\*in wieder zurück übersetzt. Wenn du mit dem protokollierten Inhalt einverstanden bist, kannst du das Protokoll unterschreiben. Wenn du nicht einverstanden bist und deine Änderungen nicht angenommen wurden, kannst du deine Unterschrift verweigern. Du kannst deine Unterschrift auch nur auf einzelnen Seiten verweigern. Wenn du die Unterschrift verweigerst, erkläre warum.
- Nach dem Interview prüft das SEM, ob du Asyl erhältst. Es dauert 8 Arbeitstage für den erstinstanzlichen Entscheid.
- Wenn du mit deiner Rechtsvertretung nicht zufrieden bist, melde dich bei den Rechtsberatungsstellen (im Adressteil unter der Rubrik «Rechtsberatung»).
- Viele Infos zum Verfahren und zur Vorbereitung auf deine Befragung findest du auch unter [www.asylex.ch/docs/asylverfahren\\_de.pdf](http://www.asylex.ch/docs/asylverfahren_de.pdf)

## Negativer Entscheid

- Wenn das SEM glaubt, dass du in deinem Herkunftsland nicht in asylrelevanter Weise verfolgt wirst, erhältst du einen negativen Asylentscheid, und das SEM ordnet die Wegweisung an.
- Eine Beschwerde auf den negativen Entscheid im beschleunigten Verfahren muss innerhalb von **7 Arbeitstagen** beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Melde dich bei Erhalt sofort bei deiner unentgeltlichen Rechtsvertretung oder bei einer Rechtsberatung (im Adressteil unter der Rubrik «Rechtsberatung»).
- Falls deine Rechtsvertretung ihr Mandat niederlegt, melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Anhang. Falls dir niemand helfen kann, kannst du sel-

ber eine Beschwerde einreichen. Beantrage dafür beim SEM deine Akten, eine Vorlage für einen Antrag dazu findest du unter [www.asylex.ch/?templatesRequestToViewYourFile](http://www.asylex.ch/?templatesRequestToViewYourFile)

- Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet als letzte Instanz. Auf eine abgelehnte Beschwerde kannst du in der Schweiz keine weitere Beschwerde einlegen. In gewissen Fällen kann aber eine internationale Beschwerde sinnvoll sein. Du hast auch die Möglichkeit, mit einem Wiedererwägungsgesuch eine Neuurteilung deines Gesuchs zu erwirken. Dafür gelten aber strenge Voraussetzungen. Erkundige dich bei deiner Rechtsvertretung oder bei einer Rechtsberatungsstelle.
- Die Behörde setzt dir eine Frist, bis wann du die Schweiz verlassen musst. Du wirst in Rückkehrzentrum oder in einen Kanton transferiert.
- Wenn du dich entscheidest, innerhalb der gesetzten Ausreisefrist die Schweiz zu verlassen, kannst du Rückkehrhilfe und Rückkehrprogramme beanspruchen (außer wenn du straffällig wurdest oder dich «missbräuchlich» verhalten hast).
- Wenn du dich in der Schweiz aufhältst, nachdem die Ausreisefrist abgelaufen ist, riskierst du Zwangsmaßnahmen, eine Anzeige wegen illegalem Aufenthalt sowie eine Einreisesperre für die Schweiz.
- Weitere Infos zum Thema Zwangsmaßnahmen und Wegweisung findest du unter dem Link [www.rechte-asyl.ch](http://www.rechte-asyl.ch) in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Französisch.

# ERWEITERTES ASYLVERFAHREN

- Wenn dein Asylgesuch nach der Befragung nicht sofort entschieden werden kann, weil weitere Abklärungen notwendig sind, wirst du dem erweiterten Verfahren zugeteilt.
- Das erweiterte Verfahren soll höchstens ein Jahr dauern.
- Du wirst einem Kanton zugeteilt. Er ist für deine Unterbringung und Betreuung zuständig.
- Während des erweiterten Verfahrens kannst du dich an deine bisherige Rechtsvertretung wenden. Wenn du einem anderen Kanton zugeteilt wirst, wende dich an eine neue Rechtsberatungsstelle (im Adressteil unter der Rubrik «Rechtsberatung»).
- Warte mit der Suche nach einer neuen Rechtsberatungsstelle nicht, bis du einen Entscheid vom SEM erhältst.
- Im erweiterten Verfahren erhältst du einen Asylentscheid. Er kann positiv oder negativ sein. Eine Beschwerde auf den negativen Entscheid muss innerhalb von 30 Kalendertagen beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Melde dich bei Erhalt sofort bei deiner Rechtsvertretung.

# ASYLGEWÄHRUNG UND VORLÄUFIGE AUFNAHME

- Wenn dir das SEM glaubt, dass du im Herkunftsstaat in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt wirst, wirst du als Flüchtling anerkannt und erhältst Asyl (Ausweis B).
- Wenn dir das SEM nicht glaubt, lehnt es das Asylgesuch ab.
- Wenn das SEM entscheidet, dass eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, ordnet es die vorläufige Aufnahme an.
- Das bedeutet, dass du kein Asyl erhältst, aber vorläufig in der Schweiz bleiben kannst (Status F).

## KONTAKT MIT DEN BEHÖRDEN

- Wenn du einen Brief der Behörden bekommst, frage immer sofort nach, worum es geht. Du kannst im BAZ oder bei einer Rechtsberatungsstelle nachfragen. Stelle sicher, dass du den Brief verstanden hast.
- Bewahre jeden Brief der Behörden auf und nimm alle Unterlagen mit, wenn du dich beraten lässt. Wenn du den Behörden etwas schreibst, dann mach immer eine Kopie für dich.

# GRUNDSÄTZLICH

In einem Bundesasylzentrum ist deine Bewegungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Du kannst in der Regel keinen Besuch empfangen. Wenn du dich den Anordnungen des Personals und der Sicherheitsdienste widersetzt, musst du mit Strafen rechnen. Rede darüber mit möglichst vielen Menschen, zum Beispiel mit den Seelsorgenden im BAZ oder den Freiwilligen rund ums Lager, und melde Übergriffe und unwürdige Zustände einer Organisation im Adressteil unter der Rubrik „Organisierung“. Du kannst dich auch anonym melden.

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Bereite dich gut auf die Anhörung zu deinen Asylgründen vor.
- Die Beschwerdefristen auf einen negativen Entscheid betragen:
  - Im Dublin-Verfahren: 5 Arbeitstage
  - Im beschleunigten Asylverfahren: 7 Arbeitstage
  - Im erweiterten Verfahren: 30 Kalendertage.
- Du hast das Recht auf eine kostenlose Rechtsvertretung im BAZ. Wenn deine Rechtsvertretung ihr Mandat niederlegt, melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle (im Anhang unter der Rubrik «Rechtsberatung»).
- Wenn du Probleme oder Fragen zu den Themen Polizeikontrollen und Haft, Wegweisung und Zwangsmaßnahmen, Gesundheit und Rechte in der Unterkunft hast, melde dich bei einer Beratungsstelle im Adressteil auf der Homepage [www.rechte-asyl.ch](http://www.rechte-asyl.ch)

# ADRESSEN

- Weitere Beratungsstellen zu verschiedenen Themen findest du im Adressteil auf der Homepage [www.rechte-asyl.ch](http://www.rechte-asyl.ch). Das sind vor allem Adressen im Raum Bern. Aber das meiste gilt für die ganze Schweiz.
- Falls du einer anderen Asylregion zugeteilt wurdest, findest du unter [www.asy-lex.ch/docs/beratungsstellen\\_de.pdf](http://www.asy-lex.ch/docs/beratungsstellen_de.pdf) eine entsprechende Beratungsstelle in deiner Nähe.

## Organisierung

### **Migrant-Solidarity-Network**

Waldmannstrasse 17, 3027 Bern

[www.migrant-solidarity-network.ch](http://www.migrant-solidarity-network.ch)

[info@migrant-solidarity-network.ch](mailto:info@migrant-solidarity-network.ch)

### **Menschenrechtsverein augenauf Bern**

Quartiergasse 17, 3013 Bern

031 / 332 02 35

[www.augenauf.ch](http://www.augenauf.ch)

[bern@augenauf.ch](mailto:bern@augenauf.ch)

# Rechtsberatung

## **Asylex.ch**

(Homepage in verschiedenen Sprachen)

[www.facebook.com/AsyLex.ch](http://www.facebook.com/AsyLex.ch)

[info@asylex.ch](mailto:info@asylex.ch)

Bietet: Onlineberatung, Vorlagen und viele Infos

## **Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not**

Eigerplatz 5, 3007 Bern

031 385 18 20 (Asylsuchende)

031 385 18 27 (Sans-Papiers)

[www.rechtsberatungsstelle.ch](http://www.rechtsberatungsstelle.ch)

[rbs.bern@bluewin.ch](mailto:rbs.bern@bluewin.ch)

## **Solidaritätsnetz Bern**

Schwarztorstrasse 76, 3007 Bern

031 991 39 29

[www.sans-papiers-be.ch](http://www.sans-papiers-be.ch)

[info@solidaritaetsnetzbern.ch](mailto:info@solidaritaetsnetzbern.ch)

## **Asylhilfe Bern**

Bahnhöweg 44, 3018 Bern

031 382 52 72

[www.asylhilfe.ch](http://www.asylhilfe.ch)

[info@asylhilfe.ch](mailto:info@asylhilfe.ch)

Quellen «Deine Rechte im Bundesasylzentrum BAZ»:

[Asylex.ch/SFH/Augenauf/rechte-asyl.ch](http://Asylex.ch/SFH/Augenauf/rechte-asyl.ch)

